Hinweise:

Bodendenkmäler (kulturgeschichtl. Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege (Tel. 0251/2105-252) oder der Stadt Greven als Untere Denkmalbehörde unverzüglich zu melden. Die Lage solcher Funde im Gelände darf nicht verändert werden.
(§§ 15 u. 16 DSchG NRW)

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
(§ 19 DSchG NRW)

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig, mind. 3 Monate vor Beginn dem Amt für Bodendenkmalpflege schriftlich mitzuteilen.

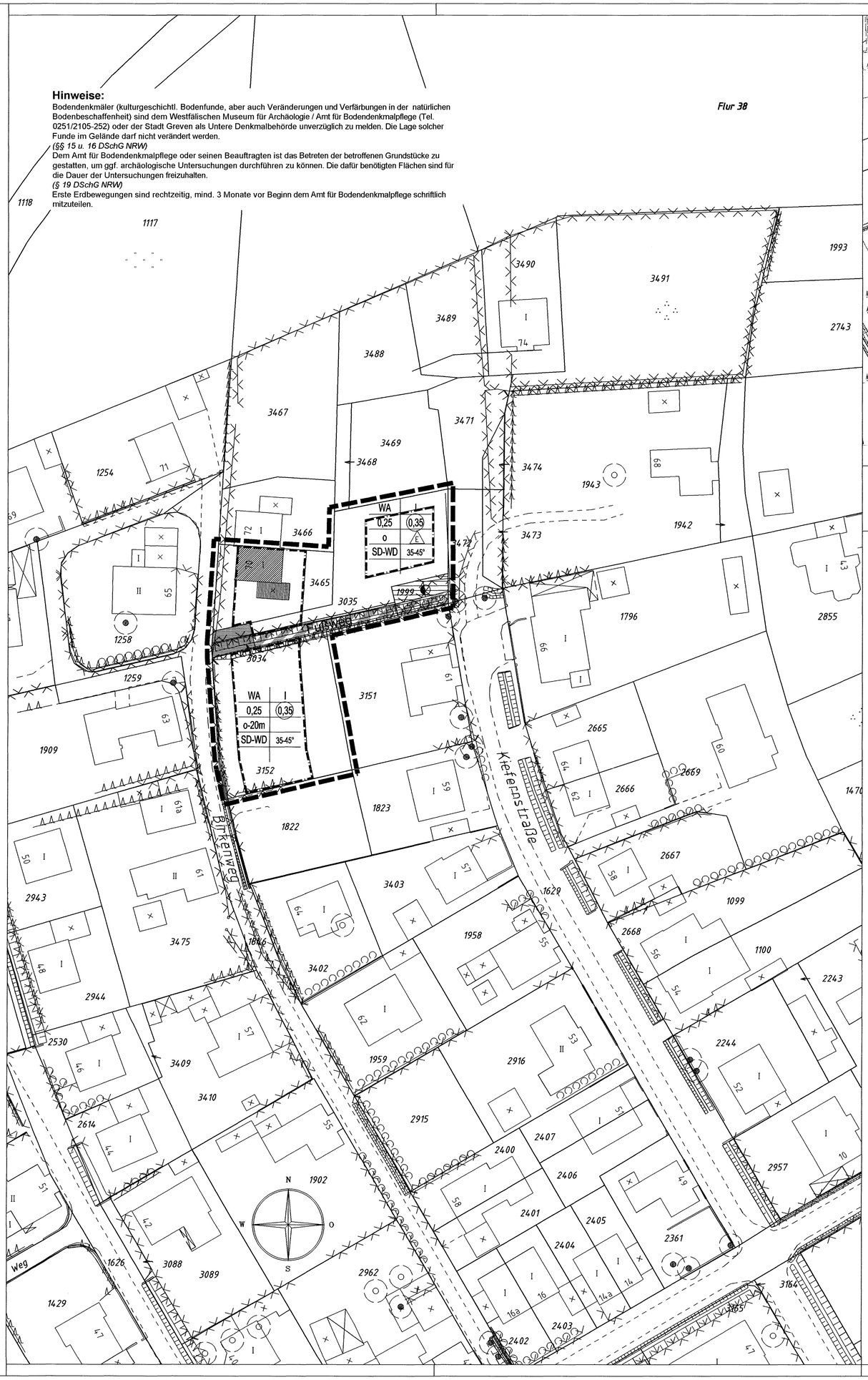

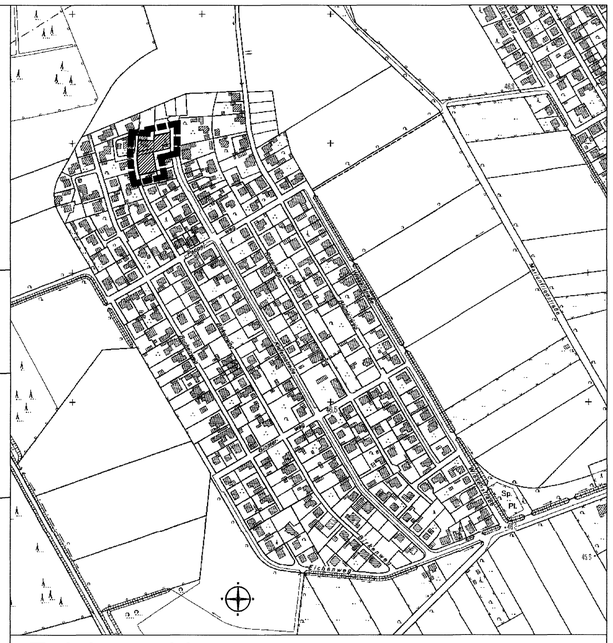

Zeichenerklärung

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet

0,25 — Grundflächenzahl

(0,35) — Geschoßflächenzahl

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Füllschema der Nutzungsschablone

WA	I	
0,25	(0,35)	Art der baul. Nutzung / Zahl der Vollgeschosse
0	E	Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl
SD-WD	35-45°	Bauweise / nur Einzelhäuser zulässig
		Satteldach und Walmdach / Dachneigung

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o — offene Bauweise

o-20m — offene Bauweise, Einzel- und Doppelhäuser mit einer Länge von max 20 m zulässig

E — nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

3. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

Fußweg — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

4. Flächen für Versorungsanlagen, für die Abfallentsorung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Straßenverkehrsfläche
Zweckbestimmung: Elektrizität

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

I. Größe, Breite und Tiefe von Baugrundstücken

Die Größe des Bauzgrundstückes muß für ein Einzelhaus mindestens 440,00 m² oder für Doppelhäuser je Haushälfte mindestens 380,00 m² betragen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

II. Höhe baulicher Anlagen

Die maximale Firsthöhe der baulichen Anlagen im Plangebiet darf das Maß von 9,00 m über Hinterkante befestigter Straßenfläche nicht überschreiten.
(§ 9 (2) BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

Als Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoß (OKFFB) wird ein Mindestmaß von 0,40 m und ein Höchstmaß von 0,90 m gemessen von Hinterkante befestigter Straßenfläche festgesetzt.
(§ 9 (2) BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

III. Materialien für Außenwände

An Materialien für Außenwände sind zulässig:
a) Verblendmauerwerk
b) Putzflächen
c) Holzverkleidungen

IV. Einfriedungen

Für die Gestaltung der Grundstücksgrenzen entlang der Erschließungsanlagen sind zulässig:
a) Bepflanzungen mit bodenständigen und heimischen Gehölzen
b) Mauern bis zu einer Höhe von 0,40 m über Hinterkante befestigter Straßenfläche
c) Zäune bis zu einer Höhe vonb 0,80 m über Hinterkante befestigter Strßenfläche
(§ 81 (1) Nr. 4 i.V.m. (4) BauO NW)

Übersichtsplan Maßstab 1 : 5000

Nachrichtliche Übernahmen und Bestandsdarstellungen gem. § 9 (4) BauGB

Flurstücksgrenzen

1234 Flurstücksnummern

geplante Grundstücksgrenze

Flurgrenze

Böschungen

vorhandene Gebäude

Kartengrundlage: Messungszahlen, Katasterkarte, Topographie

Die Eignung der Plangrundlagen im Hinblick auf Inhalt und Zweck und eindeutige Festlegung des Planinhaltes werden bescheinigt.

Greven, 27.01.2009

Vogt
Fachdienstleiter - FD Vermessung

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB), mit den Mindestfestsetzungen des § 30 BauGB, durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt / ~~Rates~~ der Stadt Greven vom 22.01.2009 aufgestellt worden.

Hoppe
Vorsitzender

Makowka
Schriftführerin

Der Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (1) BauGB und §§ 7 u. 52 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 2/2009 , Erscheinungstag 29.01.2009 bekannt gemacht.

Greven, 29.01.2009

Der Bürgermeister
I. A. Hannemann

Dieser Bebauungsplan mit der Begründung wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt / ~~Rat~~ der Stadt Greven am 08.12.2009 als Entwurf i. S. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Prof. Dr. Korfsmeier
Vorsitzender

Makowka
Schriftführerin

Aufgrund des Beschlusses des Auschusses für Stadtentwicklung und Umwelt / ~~Rates~~ der Stadt Greven vom 08.12.2009 hat dieser Bebauungsplan mit Begründung als Entwurf gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25.01.2010 bis 24.02.2010 öffentlich ausgelegen.

Der Bürgermeister
I. A. Hannemann

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 19.05.2010 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Greven, den 19.05.2010

Vennemeyer
Bürgermeister

Bücker
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 (2) BauGB mit Verfügung vom ~~genehmigt~~ worden.

Bezirksregierung Münster

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes durch die höheren Verwaltungsbehörde ist gem. § 10 (3) BauGB im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. , Erscheinungstag ~~ortsüblich~~ bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Greven,

Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung durch den Rat der Stadt Greven ist gem. §10 (3) BauGB im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 09/2010 , Erscheinungstag 20.05.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Greven, den 20.05.2010

Vennemeyer
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV.NRW.S.514)

STADT GREVEN

Bebauungsplan Nr. 67

"Reckenfeld XVII - Block B -

Teil I " 2. Änderung

Aufgestellt durch

Stadt Greven
Fachdienst Stadtentwicklung

Greven, 27.01.2009

Maßstab 1: 500

19.01.2010